

## **Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3 (VDA QMC)**

**gültig bis 31.12.2019**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

### **§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Mindestens fünf Jahre Industrieerfahrung, davon mindestens 2 Jahre im Qualitätsmanagement.
  2. Nachweis über eine Auditorenqualifikation auf Basis DIN EN ISO 19011; der Nachweis erfolgt in der Regel über ein entsprechendes Zertifikat.
  3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3“ einschließlich der dazu in §3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung**

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Teilnahme an einer der folgenden DGQ- oder VDA QMC-lizenzierten Veranstaltungen mit Nachweis einer Qualifikationsbescheinigung:

- (1) „VDA 6.3 - Qualifizierung zum Prozess-Auditor“
- (2) Bei bereits vorliegender Qualifikation nach VDA 6.3 (2010) (mindestens drei Tage, nicht älter als drei Jahre): „VDA 6.3 - Upgrade-Schulung: von VDA 6.3 (2010) zu VDA 6.3 (2016)“ oder „VDA 6.3 - Kompetenz-Schulung für zertifizierte Prozess-Auditoren“

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### **§ 4 Prüfungsgegenstand**

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. Inhalte, die in den unter § 3 genannten Veranstaltungen vermittelt werden,
  2. den VDA-Band 6.3.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation und der Präsentation der Ergebnisse einer prozessorientierten Analyse sowie Prozessauditierung besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 20 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

## § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung sind in der Vorbereitungsphase die teilnehmereigenen Unterlagen der DGQ- oder VDA QMC-lizenzierten Veranstaltungen (inkl. VDA-Band 6.3) zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 40 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 70% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3" mit registrierter Nummerierung und dem dazu gehörigen Eintrag in die Datenbank des VDA QMC sowie die entsprechende Auditorenkarte des VDA ausgestellt.
- (2) Das VDA-Zertifikat und die Auditorenkarte sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

## **Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3 (VDA QMC)**

**gültig ab 01.01.2020**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

### **§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Mindestens 5 Jahre Vollzeit-Berufserfahrung in einem Unternehmen der produzierenden Industrie, davon mindestens 2 Jahre im Qualitätsmanagement.
  2. Nachweis einer mindestens 3-tägigen Auditorenqualifikation nach DIN EN ISO 19011.
  3. Nachweis über Fachkenntnisse zu den Automotive Core Tools (mindestens 2-tägige Schulung sowie Bestehen eines Online-Quiz).
  4. Erfolgreich absolvierte Prüfung „Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung**

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der Veranstaltung „VDA 6.3 - Qualifizierung zum Prozess-Auditor“ mit Nachweis einer Qualifikationsbescheinigung.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### **§ 4 Prüfungsgegenstand**

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. Inhalte, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden,
  2. den VDA-Band 6.3.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus einem Interview besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für das Interview.

### **§ 6 Prüfungsanforderungen**

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung sind in der Vorbereitungsphase die teilnehmereigenen Unterlagen der Lehrgangsveranstaltung und der VDA-Band 6.3 zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 40 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 70% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat „Zertifizierter Prozess-Auditor VDA 6.3“ mit registrierter Nummerierung und dem dazu gehörigen Eintrag in die Datenbank des VDA QMC sowie die entsprechende Auditorenkarte des VDA ausgestellt.
- (2) Das VDA-Zertifikat und die Auditorenkarte sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2020 in Kraft.